



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
Tel. 06452/5911-29, Fax DW 33
buchhaltung@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Sachbearbeiter: Mag. Jaqueline Steiger
Altenmarkt, den 14.12.2022

Verordnung

Gemäß § 1 Z 1 sowie, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021 wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau in Ihrer Sitzung am 14.12.2022 den Beschluss gefasst hat, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze festzulegen wie folgt:

§ 1 Ausschreibung

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird auf Zweitwohnsitze eine Abgabe (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchtingsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	400,00
über 40 bis 70 m ²	700,00
über 70 bis 100 m ²	1.000,00
über 100 bis 130 m ²	1.300,00
über 130 bis 160 m ²	1.600,00
über 160 bis 190 m ²	1.900,00
über 190 m ² bis 220m ²	2.200,00
über 220 m ²	2.500,00

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	120,00
über 40 bis 70 m ²	210,00
über 70 bis 100 m ²	300,00
über 100 bis 130 m ²	390,00
über 130 bis 160 m ²	480,00
über 160 bis 190 m ²	570,00
über 190 m ² bis 220 m ²	660,00
über 220 m ²	750,00

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

Rupert Winter

Rupert Winter

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am

15. Dez. 2022

Abgenommen am

05. Jan. 2023

